

5. Weitere Obliegenheiten.

a) Die Staatsanwaltschaft ist für die Analyse der Kriminalität verantwortlich. Die einheitliche Kriminalstatistik der DDR wird vom Generalstaatsanwalt geführt (§ 12 Abs. 1 und 2 StAG).

b) Der Generalstaatsanwalt bestimmt in Zusammenwirken mit dem Minister der Justiz, den Leitern der zentralen Sicherheitsorgane und dem Präsidenten des Obersten Gerichts die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschung zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität. Er hat mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und deren Ergebnisse auszuwerten (§ 12 Abs. 3 StAG).

c) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt geführt (§ 13 StAG) ¹².

31

¹² Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 237) i-d. F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 118).